

Urheberschutz für Ansichtskarten in Oesterreich

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien

Die Kunstdruck- und Verlagsanstalt *Wezel & Naumann*, Aktiengesellschaft in *Leipzig*, hatte von zwei Malerinnen zwölf Aquarellbilder erworben und diese durch Vervielfältigung zur Ausschmückung von Ansichtskarten verwendet. Da die Hofbuchdruckerei und Papierfabrik *Ignaz Fuchs* in *Prag*, Wien und Böhmisches-Kamnitz die Karten nachdruckte, verklagte die reichsdeutsche Firma diese wegen Verletzung des Urheberrechts, wogegen von der Verklagten Einspruch erhoben wurde. Das Oberlandesgericht *Prag* gab diesem Einspruche statt und wies die Klage der Verlagsanstalt *Wezel & Naumann* unter gleichzeitiger Einstellung des Verfahrens ab, wobei es folgende Rechtsanschauung aussprach: »Infolge der zu Gebrauchszwecken erfolgten Verwendung der Bilder auf den Industrie Erzeugnissen der Klägerin seien diese Bilder aus dem Bereiche der bildenden Kunst in den Dienst der Industrie getreten. Da ein Werk der bildenden Künste nur so lange des Urheberschutzes teilhaftig werden könne, als es, seinen eigentlichen Zwecken entsprechend, der Befriedigung des ästhetischen Sinnes diene, seien derartige mit Industrie-Erzeugnissen verbundenen Werke der bildenden Kunst, die nunmehr der Industrie dienen und etwa nur nebenbei den ästhetischen Farben- und Formsinn befriedigen wollen, nicht mehr als reine Kunstwerke anzusehen und hätten daher auch keinen Anspruch auf den Urheberschutz.«

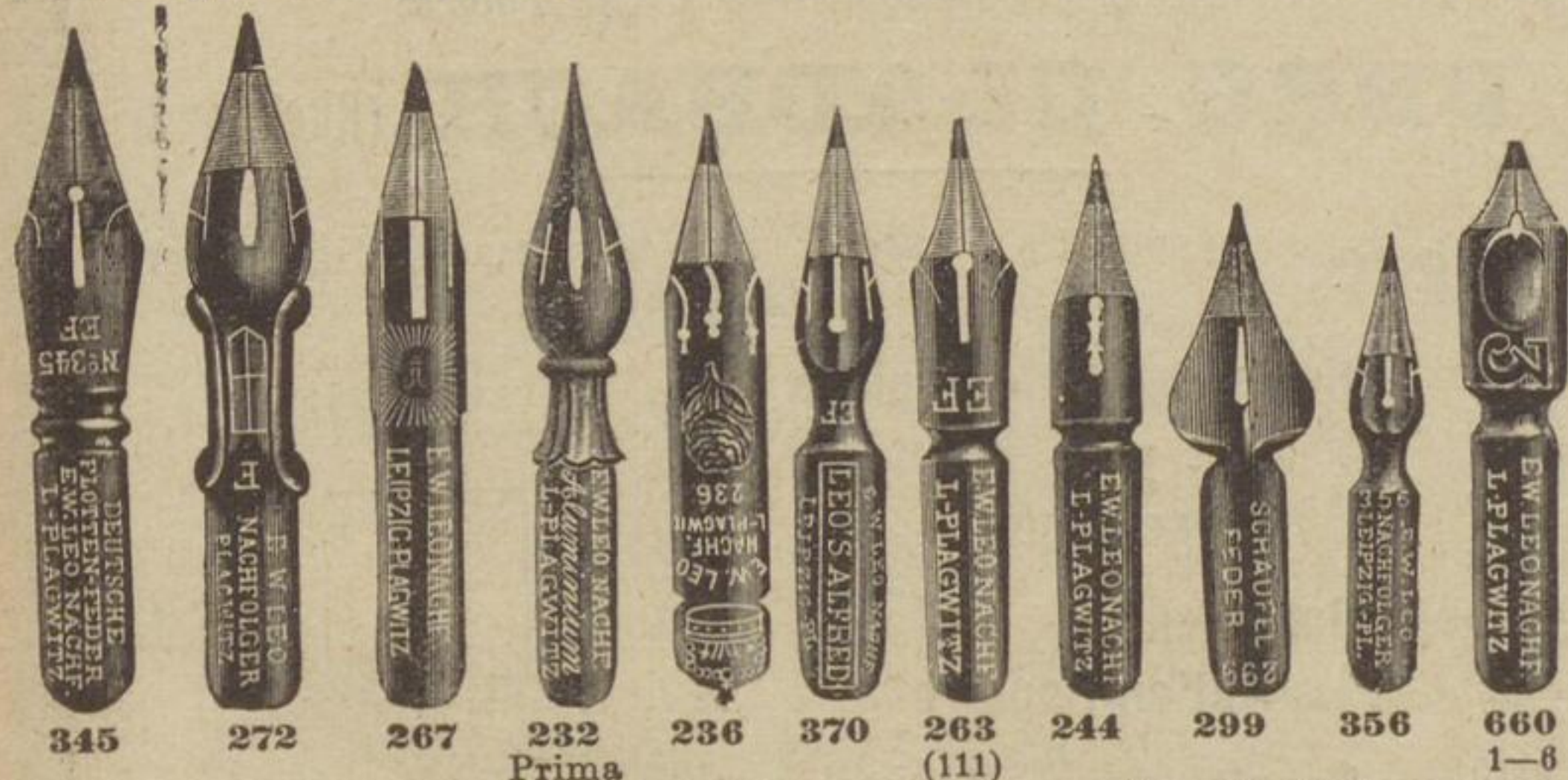
Der Vertreter der klägerischen Firma brachte diese oberlandesgerichtliche Entscheidung der General-Prokuratur (entspricht der deutschen Reichsanwaltschaft) zur Kenntnis, welche gegen die Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhob. Der Oberste Gerichtshof erkannte mittels einer Plenar-Entscheidung vom 20. Januar d. J. zu Recht: »Durch die erwähnte Entscheidung wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 5 und 51 des Urheberschutzgesetzes verletzt.« In den Gründen wird über die Postkarten, auf welchen die reichsdeutsche Firma die Bilder in chromolithografischem Wege reproduziert hatte, Folgendes ausgesprochen:

»Wohl haben dieselben auch einen praktischen Gebrauchswert; allein dies schliesst an und für sich den Urheberschutz noch keineswegs aus. Entscheidend ist auch hier, ob sie neben der praktischen Zweckbestimmung auch blossen Mitteilungszwecken dienen, also nebstbei auch eine Zweckbestimmung haben. Sicherlich trifft Letzteres dort zu, wo das auf der Postkarte angebrachte Bild zur Hauptsache wird, wo also der Gebrauch derselben dem Empfänger nicht bloss eine Korrespondenz vermitteln, sondern ihn auch zur Betrachtung des Bildes selbst anregen soll. Hier tritt der Gebrauchszweck der Postkarte zurück und ihr Bildcharakter hervor. Dies aber ist bei den von der Privatklägerin in Form von Postkarten herausgegebenen Chromolithografien der erworbenen Bilder in hervorragender Weise der Fall. Das Gutachten des Sachverständigen-Kollegiums sagt mit Recht: »Das sind keine dekorierten Postkarten mehr, sondern Bilder in Postkartenformat, bei denen bloss die mit dem Adressformular der Postkarte versehene Rückseite kundgibt, dass sie als Postkarten fungieren wollen.« Es kann demgemäss nicht zweifelhaft sein, dass die Voraussetzungen des im § 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 R. G. Bl. Nr. 197 statuirten Verlustes des Urheberschutzes nicht vorhanden waren, ein nach § 51 zitierten Gesetzes strafbarer Tatbestand allerdings vorlag und somit bei richtiger Gesetzesanwendung der von der Kunstdruck- und Verlagsanstalt *Wezel & Naumann* gegen *Robert und Arthur Fuchs* eingebrachten Anklage Folge zu geben war. Angesichts dessen musste über die von der k. k. General-Prokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde des § 292 St. P. O. in obiger Weise erkannt werden.« (*Neue Freie Presse*)

Erste Sächsische Stahlschreibfederfabrik

Gegründet 1878

Vorzügliche Qualität. Grösste Leistungsfähigkeit.

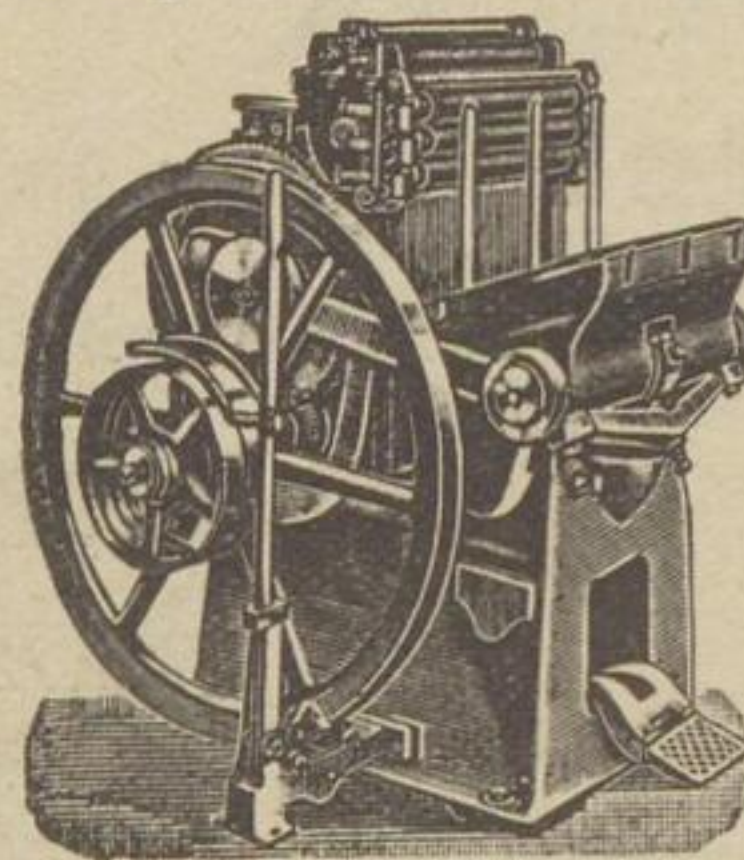


Muster-Collection nur unter Berechnung, event. später Zurückvergütung des berechneten Betrages

E. W. LEO NACHFOLGER, LEIPZIG-PLAGWITZ

Federhalter, Federdosen, Bleistiftschoner [142879]

Papierschneidemaschinen, Pappenschieeren,



Ziegeldruck-, Boston-, Vergolde-, Glätt- und Packpressen, [188254]

Blechklammeranschlag-, Anpress-, Niet- und Ausstanzmaschinen

fabriciert in bewährtester u. höchst solider Ausführung

Bautzener

Kartonnagen-Maschinenfabrik m. b. H.

BAUTZEN

Machen

Sie einen Versuch mit meinem

Copirbuch „Lloyd“

(zart meergrün Papier)

Scharfe Copieen, * *
Reißt nicht ein und ist
angenehm fürs Auge.

Tadelloser, haltbarer Einband



Fritz Eilers junr.,

Bielefeld

[187675]

Geschäftsbücherfabrik